

Positionspapier des Bundesnetzwerks Ombudschaft in der Jugendhilfe

Die Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland ist ein professionell hoch entwickeltes Feld und verfügt über eine sehr gute bundeseinheitliche Gesetzgebung, maßgeblich in Gestalt des Sozialgesetzbuchs VIII (Kinder und Jugendhilfegesetz). Junge Menschen und Familien verfügen auf dieser Grundlage über individuelle Rechtsansprüche auf professionelle Unterstützung.

Ungeachtet dieser guten Rahmenbedingungen gibt es deutliche Probleme in der Umsetzung dieser gesetzlichen Vorgaben. Hier kommt es immer wieder zu rechtswidrigem Verwaltungshandeln, unrechtmäßigen Hilfeentscheidungen und zu einer mangelnden Beteiligung von Betroffenen durch die ausführenden Stellen.

Dabei handelt es sich nicht um Einzelfälle, sondern diese Auslegungs- und Umsetzungsfehler der gesetzlichen Rahmenbedingungen stellen ein massives, strukturelles Problem dar. Die in den letzten Jahren offenkundig gewordenen finanziellen Engpässe insbesondere der Kommunen haben das Problem noch verstärkt. Aufgrund von unrechtmäßigen Kostenüberlegungen, durch Arbeitsüberlastung, infolge von unbeabsichtigten Fehlern oder auch aufgrund der Zugrundelegung fachlich unzulänglicher Entscheidungsmaßstäbe werden Anspruchsberechtigten im Kinder- und Jugendhilfebereich immer wieder Rechte vorenthalten.

Die in diesem Zusammenhang vom Gesetzgeber zur Verfügung gestellten Mittel des verfahrensrechtlichen Widerspruchs und der Klage bestehen selbstverständlich. Sie sind aber von der überwiegenden Mehrzahl der Betroffenen im Kinder- und Jugendhilfebereich nicht ohne zusätzliche beraterische Unterstützung wahrnehmbar. Denn häufig verfügen gerade diejenigen, die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe am dringendsten benötigen, nicht über das erforderliche Wissen und die notwendigen Ressourcen, um die ihnen vom Gesetzgeber zur Verfügung gestellten Rechte aktiv einzufordern und durchzusetzen. Anders gesagt: Die wenigsten Betroffenen kennen ihr individuelles Recht auf Kinder- und Jugendhilfe überhaupt, sofern das zuständige Jugendamt oder der zuständige leistungserbringende Träger der Jugendhilfe es versäumen oder willentlich vermeiden, die bestehenden Rechtsansprüche gegenüber den Betroffenen in rechtmäßiger Weise offenzulegen und sie bei der Formulierung ihres Bedarfs an Kinder- und Jugendhilfe zu unterstützen. Zur Veranschaulichung dieses strukturell bestehenden Problems sei hier auch auf ein kurzes Fallbeispiel hingewiesen, das Sie als Anlage zu diesem Schreiben finden. Rechtsverstöße in öffentlichen Verwaltungen sind sicherlich nicht gänzlich zu beseitigen. Das gilt auch für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe. Dennoch gibt es Möglichkeiten, sie wirksam einzuschränken, und diese

Möglichkeiten sind im Bereich der bundesdeutschen Kinder- und Jugendhilfe unserer Ansicht nach bei weitem nicht ausgeschöpft.

Durch ombudtschaftliche Beratungs- und Beschwerdestellen können die Rechte junger Menschen auf Kinder- und Jugendhilfe gesichert werden. Sie können dabei helfen, über die rechtliche Lage aufzuklären, die Ansprüche im Einzelfall zu klären (also für die Betroffenen transparent zu machen, ob das Jugendamt und/oder der leistungserbringende Jugendhilfeträger bspw. im Bereich der stationären Unterbringung rechtmäßig oder unrechtmäßig gehandelt hat), gegenüber dem Jugendamt/Jugendhilfeträger vermitteln und ggf. zu widersprechen, sowie – falls dies notwendig sein sollte – die Betroffenen organisatorisch und seelisch bei der Kontaktierung geeigneter Rechtsanwälte und einem evtl. Gerichtsverfahren zu unterstützen. Ombudschaften bedingen damit auch Kindesrechte in Zeiten, da Gewalt gesetzlich zwar geächtet ist, Fachkräfte der Jugendhilfe in pädagogischen Grenzsituationen aber immer häufiger an ihre Grenzen stoßen.

Ombudtschaftliche Modelle sind kein grundsätzlich neuer Gedanke. Es gibt sie bereits seit geraumer Zeit in verschiedenen anderen Bereichen der öffentlichen Verwaltung und wohlfahrtsstaatlichen Unterstützung, z.B. in der Altenpflege. Im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe gibt es dieses Modell erst seit relativ kurzer Zeit und bundesweit sehr verstreut. So haben sich seit 2002 bisher acht Initiativen aus engagierten Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe gegründet, die jedoch, was den Stand ihrer organisatorischen Entwicklung und strukturellen Absicherung angeht, bisher größtenteils noch recht prekär und heterogen funktionieren. Sie haben sich 2008 im Bundesnetzwerk Ombudschaft in der Jugendhilfe zusammengeschlossen und damit einen ersten Schritt zur strukturellen Stabilisierung des Ansatzes übernommen. Eine nachhaltige Absicherung dieser Initiativen zur fachlichen Unterstützung von Personen, die von Rechtsverstößen in der Kinder- und Jugendhilfe betroffen sind, muss jedoch weiter gehen und bedarf auch der Unterstützung durch die Politik.

Die Unterstützung der Bundespolitik könnte sich in der Frage der infrastrukturellen Verankerung einer ombudtschaftlichen Ergänzung des Jugendhilferechts sowohl auf eine gesetzliche Aufgabenzuweisung im SGB VIII, als auch auf die finanzielle Absicherung der notwendigen Unabhängigkeit von ombudtschaftlichen Jugendhilfeberatungsstellen und Beschwerdestellen beziehen. Gegenstand einer gesetzlichen Aufgabenzuweisung müsste die Gewährleistung des Zugangs zu einer unabhängigen ombudtschaftlichen Beratungs- und Beschwerdestelle für junge Menschen und ihre Familien sein. „Gewährleistung“ meint hier, dass eine solche Form der Beratung, die außerhalb des Jugendamts stattfindet und auch in fachlichen Widerspruch zu den Fachkräften des Jugendamtes gehen kann, nicht als unerträgliche Konkurrenz, sondern als produktiver Teil eines die Hilfesuchenden

einbeziehenden Aushandlungsprozesses um die geeignete und notwendige Jugendhilfe zu verstehen und in diesem Sinne vom Gesetzgeber gewollt ist.

Auch wenn noch nicht klar ist, wo und wie die ombudtschaftliche Aufgabenstellung im SGB VIII zu verankern ist, so kämen etwa §§ 8 und 79 SGB VIII in Betracht. So könnte z.B. § 8 Abs.1 SGB VIII um einen Satz 3 ergänzt werden:

„Junge Menschen und ihre Familien haben Anspruch auf einen vom örtlichen Jugendhilfeträger unabhängigen Zugang zu ombudtschaftlicher Jugendhilfeberatung. Darüber hinaus sind für die Hilfestellung nach den §§ 33, 34, 35 und 35a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und 4 ehrenamtliche Beschwerdeinstanzen als Ombudschaften einzurichten“.

Zur infrastrukturellen Absicherung könnte ferner in § 79 Abs.2 SGB VIII ein Satz 2 eingefügt werden, der sicherstellt, dass die Träger der öffentlichen Jugendhilfe unabhängige Projekte ombudtschaftlicher Jugendhilfeberatung und Beschwerdeinstanzen in geeigneter Weise fördern.

Neben der gesetzlichen Verankerung bedarf es für eine zukünftige tragfähige Arbeitsgrundlage ombudtschaftlicher Jugendhilfeberatung und Beschwerdeinstanzen einer über die jeweiligen Bundesländer hinausgehenden finanziellen Sicherstellung durch einen Stiftungsfonds. An dem Stiftungsfonds könnten sich der Bund, die Wohlfahrtsverbände und Kirchen beteiligen, um damit neben dem ersten Zugang zu einer bedarfsgerechten Hilfestellung auch ombudtschaftliche Ansätze der Stärkung von Betroffenenrechten in der stationären Unterbringung von Kindern und Jugendlichen und in Pflegefamilien zu entwickeln und zu implementieren (vgl. Debatte am Runden Tisch ehemaliger Heimkinder sowie um sexuellen Missbrauch in kirchlichen Schulen und Internaten).

Zusammenfassend ergibt sich aus der oben dargestellten Sachlage der Auftrag, auf der Bundesebene eine Debatte zur Notwendigkeit von unabhängigen Ombudschaftsstellen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe anzustoßen. Wir möchten Sie mit diesem Positionspapier dazu ermutigen und fordern Sie nachdrücklich dazu auf, sich mit Ihrer Partei in diese Debatte einzubringen! Dabei sollte sich auf der Bundesebene sowohl für die gesetzliche Verankerung, als auch für die strukturelle/finanzielle Sicherung von unabhängigen Ombudschaftsstellen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe eingesetzt werden.

Anhang: Fallbeispiel zur Verdeutlichung der bestehenden Problemlage

Lena wendet sich kurz vor ihrem 18. Geburtstag an das Jugendamt. Sie ist im 3. Monat schwanger, hat sich mit ihren Eltern, bei denen sie bis vor Kurzem wohnhaft war, verstritten, und lebt nun seit Kurzem gemeinsam mit einer Freundin in deren 1-Raum-Wohnung. Das ist jedoch kein Zustand, und so bittet sie das Jugendamt um Hilfe. Sie hat davon gehört, dass man hier bis zum 21. Lebensjahr professionelle Hilfe beantragen kann, die einen bei der Verselbständigung unterstützt, und dass es auch besondere Möglichkeiten der Unterbringung und Unterstützung für junge Mütter mit Kindern gibt. Die Mitarbeiterin vom Jugendamt gibt ihr jedoch die Auskunft, dass es ihr sehr leid tue, sie würde keine Möglichkeiten der Hilfe sehen. Schließlich sei sie fast 18 Jahre alt. Für junge Volljährige sei entweder das Job-Center oder das Sozialamt zuständig, dort bekomme sie in ihrer Lage finanzielle Unterstützung. Aber finanzielle Unterstützung allein ist eigentlich nicht das, was Lena sich vorgestellt hatte. Sie hatte gehofft, dass ihr auch jemand dabei helfen könnte, die nächsten Schritte bis zur Geburt des Kindes zu unternehmen: eine Wohnung finden, einen Nebenjob finden – oder trotz Kind noch den Realschulabschluss nachholen? –, den Alltag mit Kind organisieren, Erziehungsratschläge einholen etc. Dafür hätte sie gerne jemanden gehabt, der/die sie beratend und mit einer helfenden Hand unterstützt. Aber wenn die Frau vom Jugendamt sagt, da gibt es nichts... Die muss es ja wissen!

Es ist schwer vorstellbar – und geschieht tatsächlich so gut wie nie – dass ein junges Mädchen in Lenas Situation rechtsstaatliche Mittel wie Widerspruch und Klage nutzen kann. Zwar ist sie enttäuscht keine Hilfe zu erhalten, aber sie weiß natürlich nicht, dass sie nach dem Leistungsrecht des SGB VIII sehr wohl einen individuellen Rechtsanspruch auf Hilfe hat. Es ist ihr nicht bewusst, dass das Jugendamt ihren Antrag rechtswidrig ablehnt und dass sie ihren Rechtsanspruch sogar vor Gericht durchsetzen könnte. Hinzu kommt noch, dass sie im Moment nichts weniger gebrauchen kann als ein weiteres Problem, geschweige denn ein Gerichtsverfahren. Sie wird also höchst wahrscheinlich der falschen Auskunft des Jugendamts Glauben schenken und sich enttäuscht in ihr Schicksal fügen, obgleich ihr ein deutliches Unrecht von Seiten einer staatlichen Instanz widerfahren ist, die eigentlich dafür da und per Bundesgesetz dazu verpflichtet ist, ihr rechtskonform und angemessen zu helfen.